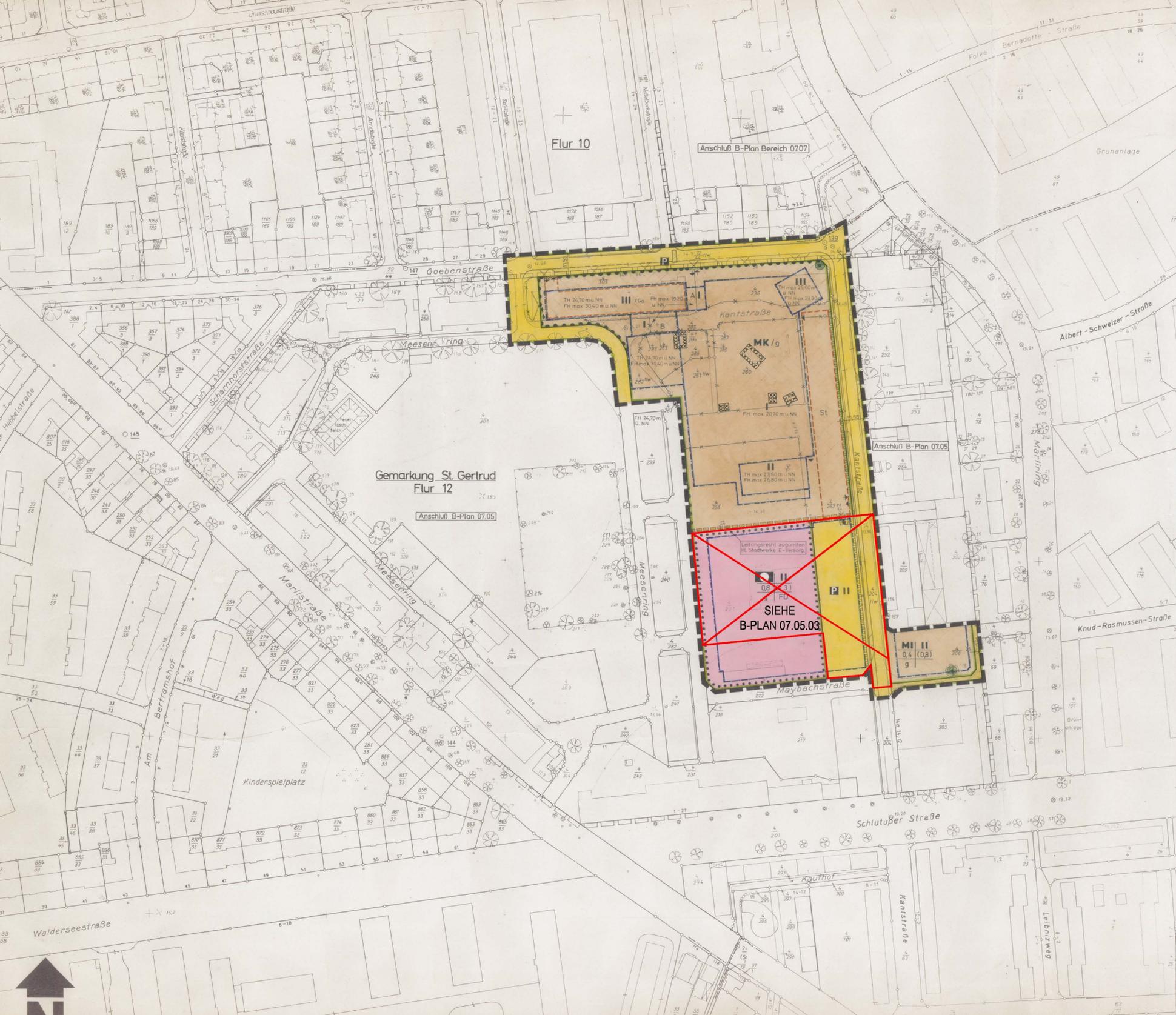


07.05.02 TEIL A



N
M. 1:1000
Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000 bzw. einer Aufnahme v. Febr. 1976.
Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck, Mai 1976. Ergänzt Jan 1985, März 1987.

PLANZEICHNUNG

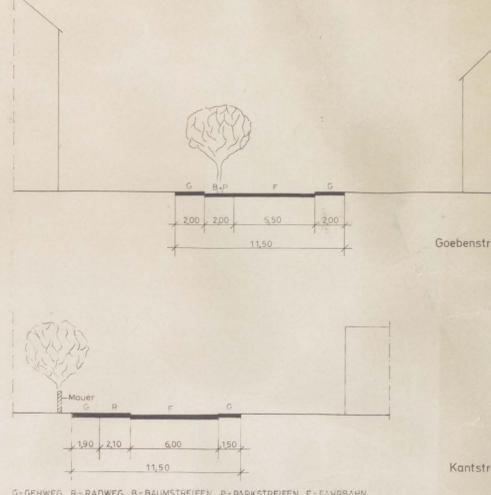
ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN					
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der Bebauungsverordnung - BauNVO -)					
WS	Kernsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)		WS	Kernsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	
WR	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)		WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	
WB	Besondere Wohngebiete (§ 4 BauNVO)		MD	Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)	
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)		MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	
GE	Gewerbegebiete (§ 7 BauNVO)		GI	Industriegebiete (§ 8 BauNVO)	
SOE	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)		SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-21 BauNVO)					
GF	Geschloßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	III	als Höchstgrenze	
z.B. 3.0	Geschloßfläche	z.B. III-V	als Mindest- und Höchstgrenze		
BM	Baumasse	z.B. V	Zwangend		
z.B. 0.4	Grundflächenzahl	TH	Traufhöhe		
OK	Oberkante Zwängend	FK	Firsthöhe		
		OK	Oberkante m über einen Bezugspunkt		
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)					
O	Offene Bauweise	g	Geschlossene Bauweise		
▲	nur Einzelhäuser zulässig	Z	Zeilbauweise		
▲	nur Doppelhäuser zulässig	B	Abwechselnde Bauweise		
▲	nur Hausgruppen zulässig	B	Baumlinie		
▲	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	—	Baugrenze		
Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 6 BauGB)					
■	Flächen für den Gemeinbedarf	■	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		
■	Öffentliche Verwaltungen	■	Post		
■	Schule	■	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		
■	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	■	Feuerwehr		
■	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	■	Schutzbauwerk		
■	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen				
Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)					
■	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	■	Hubschrauberlandeplatz		
■	Flughafen	■	Bahnanlagen		
■	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	■	Öffentliche Parkfläche		
■	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	■	Fußgängerbereich		
■	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	■	Ein- / Ausfahrt		
Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)					
■	Flächen für Versorgungsanlagen	■	Abwasser		
○	Elektrizität	○	Abfall		
○	Gas	○	Ablagerung		
○	Fernwärme				
○	Wasser				
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)					
—	oberirdisch mit Schutzstreifen	—	unterirdisch		
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)					
■	Grünflächen	■	Zeltplatz		
■	Parkanlage	■	Badeplatz Freibad		
■	Dauerliegendarten	■	Freizeidort		
■	Sportplatz	■	Boldplatz		
■	Spielplatz				
Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)					
■	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	■	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz		
■	Häfen	■	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		
■	Hochwasser-rückhaltebecken				
■	Überschwemmungsbereich				
Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)					
■	Flächen für Aufschüttungen	■	Flächen für Abgrabungen		

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

STRASSENPROFILE



Go: GEHWEG, R: RADWEG, B: BAUMSTREIFEN, P: PARKSTREIFEN, F: FAHRBAHN

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerchaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.1988. Die inhaltliche Bestimmung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Änderung im Lübecker Nachrichten am 4.1.1989 erfolgt.

Lübeck, den 23. Aug. 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtkonzeptsamt
In Vertretung: Im Auftrag
L.S. GEZ ZAHN GEZ FRIEDRICH DR.-ING. ZAHN FRIEDRICH
- Der frühere Bürgerentscheid nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 20.7.1989 bis einschließlich 4.8.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeinderatsversammlung vom 11.11.1989 ist nach § 1 (1) Satz 2 BauGB der frühere Bürgerentscheid aufgehoben worden.

Lübeck, den 23. Aug. 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtkonzeptsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
- Die von der Planung berietenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lübeck, den 23. Aug. 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtkonzeptsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
- Die Bürgerchaft hat am 15.3.1990 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lübeck, den 23. Aug. 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtkonzeptsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben den Ziel vom 5.4.1990 bis zum 9.5.1990 während der Fristzeit nach § 1 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Der öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Redaktionen und Anzeigen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll gefaßt gemacht werden können, am 28.3.1990 in den Lübecker Nachrichten ersichtlich bekannt gemacht worden.

Lübeck, den 23. Aug. 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtkonzeptsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
- Der katastrifreie Bestand am 8.8.1991 sowie die genehmigten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.

Lübeck, den 8.8.1991
Katasteramt
L.S. GEZ SONNEMANN
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Neilegung nach § 1 (1) Satz 2, 3, 4, 5 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.

Lübeck, den 23. Aug. 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtkonzeptsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der Prüfung der verabschiedeten Redaktionen und Anzeigen am 20.6.1991 von der Bürgerchaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerchaft vom 20.6.1991 gefaßt. Der Bebauungsplan ist nach § 1 (1) Halbsatz 2 BauGB am 23.8.1991 dem Innenministerium angezeigt worden. Dieser hat mit Erlass vom 4.11.1991 A. IV B10a-51213-30705 erklärt, daß er keine Anfechtung von Rechtskraft hinsichtlich macht. Der Hinweis wurde beachtet.

Lübeck, den 28. Nov. 1991
L.S. GEZ SZAMET
Senatamt
Erster stellv. Bürgermeister
Im Auftrag
Lübeck, den 6.12.1991
- Der Durchführungsbescheid des Anzeigenverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, sind am 4.12.1991 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weitere auf § 1 (1) Satz 2 und § 1 (1) Satz 3 BauGB eingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 5.12.1991 in Kraft getreten.

Lübeck, den 6.12.1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtkonzeptsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ BRODERSEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	Flurstücksgränze	—	Wegfallende Gränze
—	Fluglinie	—	Wegfallende Bäume
—	Gemarkungsgränze	—	Vorhandene Gebäude
—	Kriegsgränze	—	Wegfallende Gebäude
—	Landsgränze	—	Hohe über NN
—	Eigentumsgränze	—	Schwinke
—	in Aussicht genommene Gränze	—	Gränze d. Anschl. B-Pläne
—	Wegfallende Gränze	—	Wegfallende Gränze des B-Planes
—	Wegfallende Bäume	—	Bushaltestelle
—	Vorhandene Gebäude	—	Gemeinschaftsanlage für Millionen
—	Wegfallende Gebäude	—	Vorhandener Knick
—	Hohe über NN	—	Wegfallender Knick
—	Schwinke	—	Vorhandener Baumkronendurchmesser
—	Gränze d. Anschl. B-Pläne	—	verwendete Planzeichen
—	Wegfallende Gränze des B-Planes		
—	Bushaltestelle		
—	Gemeinschaftsanlage für Millionen		
—	Vorhandener Knick		
—	Wegfallender Knick		
—	Vorhandener Baumkronendurchmesser		
—	verwendete Planzeichen		

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 07.05.02 (2. ÄNDERUNG) TEILBEREICH I MEESENING / KANTSTRASSE / MAYBACHSTRASSE

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990.